



HINWEISE und INFORMATIONEN zur Erlangung Bescheinigung nach § 48 BAföG: Formblatt 5

Bei Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz* (vgl. http://www.bmbf.de/pub/ausbildungsfoerderung-bafoeg_bildungskredit_und_stipendien.pdf) für ein höheres als das vierte Fachsemester ist – in der Regel ein einziges Mal – dem *Amt für Ausbildungsförderung* eine vom *zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte* ausgestellte Bescheinigung einer Leistungsfeststellung vorzulegen.

1. Wozu wird die Bescheinigung benötigt?

Die Bescheinigung ist nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz* vorgeschrieben. In § 48 Abs. 1 (Mitwirkung von Ausbildungsstätten) heißt es dort:

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat:

- 1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder*
- 2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.*

2. Wann und wie oft wird die Bescheinigung benötigt?

Sinnvoll ist es, die Bescheinigung möglichst bereits zusammen mit dem ersten Antrag bzw. Wiederholungsantrag auf Ausbildungsförderung nach dem vierten Fachsemester einzureichen. Sofern zu diesem frühen Zeitpunkt jedoch noch nicht alle für die Bescheinigung erforderlichen Leistungsnachweise geführt werden können, gilt: Die Bescheinigung muss spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Beginn jenes Semesters vorliegen, für das der Antrag bzw. Wiederholungsantrag gestellt wurde:

- Wird bzw. wurde der Antrag bzw. Wiederholungsantrag für ein Wintersemester gestellt, muss die **Bescheinigung bis zum 31.1.** eben dieses Semesters vorliegen;
- wird bzw. wurde der Antrag bzw. Wiederholungsantrag für ein Sommersemester gestellt, muss die **Bescheinigung bis zum 31.7.** eben dieses Semesters vorliegen.

Liegt die Bescheinigung innerhalb der genannten Frist vor, geht zumindest insofern ein Anspruch auf Förderung ab Beginn des jeweiligen Semesters nicht verloren; bei ansonsten bestehender Anspruchsberechtigung würde sich in diesem Fall lediglich der Zeitpunkt der Auszahlung verzögern.

Gewöhnlich muss die Bescheinigung nach § 48 BAföG nur ein einziges Mal – mit dem ersten Antrag bzw. Wiederholungsantrag auf Ausbildungsförderung nach dem vierten Fachsemester – vorgelegt werden.

Um eine Unterbrechung der BAföG-Zahlung (wie es zum Beispiel bei der Nachweisführung nach dem 4. Fachsemester in der Regel der Fall ist) zu vermeiden, kann der Nachweis seit November 2009 bereits nach drei Semestern in den ersten vier Monaten des 4. Fachsemesters geführt werden.

3. Welche Leistungsnachweise müssen für die Bescheinigung geführt werden?

Welche Leistungsnachweise für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 48 BAföG geführt werden müssen, hängt insbesondere vom Studiengang und der Anzahl an Fachsemestern ab. Die Ausstellung der Bescheinigung nach dem Dritten oder zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgt auf der Grundlage erreichter Leistungspunkte (LP). Im Einzelfall gelten folgende Regelungen:

1. Bedingung:

Studiengang	Leistungspunkte	
	nach dem 3. FS	am Ende des 4. FS
Bachelor of Education	68	90
Bachelor of Science	72	96
Bachelor of Arts (Kulturwissenschaft)	72	96
Bachelor of Arts (Pädagogik)	68	90

2. Bedingung: In den drei Säulen des Studiums (Fach 1, Fach 2 und Bildungswissenschaften) jeweils 50% der bis zum Ende des Dritten bzw. vierten Fachsemesters erreichbaren Leistungspunkte, das sind, nach den in den Modulhandbüchern enthaltenen exemplarischen Studienverläufen, jeweils mindestens 20 in den beiden Fächern bzw. 11 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften am Ende des 4. Fachsemesters. Nach dem dritten Fachsemester wird die Regel analog angewandt.

In noch bestehenden Diplomstudiengängen ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung (Vordiplom oder Zwischenprüfung) zu belegen.

Befindet sich der Antragsteller/in zum Beispiel auf Grund von Fachrichtungswechsel in der einzelnen Fächern in unterschiedlichen Fachsemestern und ist demzufolge nur für zwei oder gar ein Fach zu bescheiden, dann gilt die Regel, dass 80% der bis dato möglichen Leistungspunkte (in der Regel 10 Leistungspunkte pro Fach und Semester) nachzuweisen sind.

Entscheidend – und unabhängig von den vorerwähnten vier Monaten, die bis zur Vorlage der Bescheinigung nach § 48 BAföG gegenüber dem *Amt für Ausbildungsförderung* ohne Verlust der Anspruchsberechtigung vergehen dürfen – ist: Alle Leistungsnachweise, die der Bescheinigung nach § 48 BAföG durch das *zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte* zugrunde gelegt werden sollen, müssen bis zum Ende jenes Semesters erbracht worden sein, das dem Semester voraus geht, für das der Antrag bzw. Wiederholungsantrag gestellt wird bzw. wurde:

- Wird bzw. wurde der Antrag bzw. Wiederholungsantrag für ein Wintersemester gestellt, müssen die **Leistungen bis zum 30.9.** des dem voraus gehenden bzw. gegangenen Sommersemesters erbracht worden sein;
- wird bzw. wurde der Antrag bzw. Wiederholungsantrag für ein Sommersemester gestellt, müssen die **Leistungen bis zum 31.3.** des dem voraus gehenden bzw. gegangenen Wintersemesters erbracht worden sein.

Es besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen dem „Erbringen“ der Leistung und „zu welchen Semester eine Leistung gehört“. Zum Beispiel: Eine Hausarbeit, die zum 4. Fachsemester gehört, muss auch vom BAföG-Bezieher im 4. Fachsemester eingereicht werden, sei es am letzten Tag des vierten Fachsemesters (31.3. bzw. 30.9.), damit die Leistungspunkte berücksichtigt werden können! Leistungspunkte für eine Hausarbeit, die studienorganisatorisch zum vierten Fachsemester gehört aber erst im 5. Fachsemester abgegeben wird, können nicht angerechnet werden. Für Klausur (insbesondere „Nachklausuren“) gilt sinngemäß das Gleiche.

4. Welchen Formvorschriften müssen die Leistungsnachweise genügen?

Alle Leistungsnachweise müssen den Merkmalen eines amtlichen Dokuments entsprechen, d. h. sie müssen über Datum, Stempel und Unterschrift der oder des Ausfertigenden verfügen.

- Die häufigste Art des Nachweises ist ein aktueller Ausdruck der Leistungspunkte aus KLIPS. Diese Leistungsübersicht kann sich jeder selbst ausdrucken. Sie bedarf der Bestätigung durch das Hochschulprüfungsamt.
- Leistungspunkte für Modulteilprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen oder sonstige Studienleistungen (diese müssen in den Anhängen zur Prüfungsordnung für das betreffende Fach auch als solche ausgewiesen sein), die auf Grund des noch nicht vollständig abgeschlossenen Moduls nicht in KLIPS verzeichnet sind, können mit Hilfe des Formblattes *Nachweis von Studienleistungen* belegt werden.

- Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten sind die exemplarischen Studienverläufe in den einzelnen Fächern und den Bildungswissenschaften (siehe Tabelle).

	<u>Grundschule</u>	<u>Realschule+</u>	<u>Gymnasium</u>
	<u>Förderschule</u>		
<u>Fächer:</u>			
Bildende Kunst	40	40	40
Bildungswissenschaften	34	22	22
Biologie	40	41	41
Chemie	40	40	40
Deutsch	40	40	40
Englisch	40	40	40
Ethik	40	44	-
Evangelische Religionslehre	40	40	40
Geographie	40	40	40
Geschichte	40	45	45
Informatik	-	51	51
Katholische Religionslehre	40	43	43
Mathematik	40	47	47
Musik	40	40	40
Physik	40	40	-
Sozialkunde	40	40	-
Sport	40	40	40
Wirtschaft und Arbeit	40	45	-
<u>Praktika:</u>			
Orientierendes Praktikum 1	3	3	3
Orientierendes Praktikum 2	3	3	3
Vertiefendes Praktikum I	4	4	4

- Für das Lehramt an Berufsbildenden Schule gibt es besondere Regelungen.
- In Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturwissenschaften wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines standardisierten *Transcript of records* mit Bestätigung des Institutsleiters und des Hochschulprüfungsamtes.
Den Studierenden der Kunstwissenschaften wird nahegelegt, den Leistungsnachweis nach drei Fachsemestern zu führen, weil laut Modulhandbuch im vierten Fachsemester zwar eine Reihe von Modulen begonnen, die aber erst im 5. Fachsemester abgeschlossen werden und dadurch die Erreichung von 96 Leistungspunkten aus studienorganisatorischen Gründen nur schwer erreichbar ist.
- Völlig unproblematisch ist schließlich der Leistungsnachweis durch Vorlage des **Zeugnisses** über die bereits erfolgte Zwischenprüfung.

Leistungsnachweise, die bereits in einem anderen Studiengang erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie zuvor für den aktuellen Studiengang anerkannt wurden, und Leistungsnachweise, die bereits an anderen Hochschulen erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zuvor für einen im Hause vertretenen Studiengang anerkannt wurden.

Und schließlich: Die Vorlage von Leistungsnachweisen zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 48 BAföG ist eine Bringschuld der oder des Auszubildenden und **keine** Holschuld des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte.

Ein Wort in eigener Sache:

Wer – wenn nicht das *zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte* – weiß es am ehesten, dass sich stets der Überbringer der Botschaft, aber nie deren Inhalt den Zorn desjenigen zuzieht, an den sich die Botschaft richtet?! Indes – in den Worten des für den Vollzug des *Bundesausbildungsförderungsgesetzes* zuständigen *Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft*: „Bei dem für die Ausstellung der Eignungsbescheinigung bestimmten hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers handelt es sich um einen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, der hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und dem öffentlichen Dienstrecht untersteht. Die Ausstellung einer unzutreffenden Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG kann eine Pflichtverletzung darstellen, der mit den üblichen dienstrechtlichen Maßnahmen zu begegnen wäre.“ An letzteren ist das *zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte* selbst ausdrücklich nicht interessiert.